

| a) Bisherige Satzung Stand 22.03.2019:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | b) Vorschlag zu Änderungen der TSG-Satzung als Top 07) der MV vom 20.03.2026:    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:</b></p> <p>Der Verein führt den Namen TSG Altenhain 1900 e.V. und hat seinen Sitz in 65812 Bad Soden - Altenhain. Er wurde im Jahr 1900 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist 61462 Königstein/Taunus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>- keine Veränderung -</p>      |
| <p><b>§ 2 Zweck:</b></p> <p>Der Verein verfolgt folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflege des Breitensports und Bewahrung des ideellen Sportcharakters,</li> <li>b) Förderung des Kinder-, Jugend- und Leistungssports. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>- keine Veränderung -</p>                             |
| <p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.</li> <li>2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>3. Notwendige Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> <li>4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.</li> </ol> | <p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>- keine Veränderung -</p>                  |
| <p><b>§ 4 Vereinsfarben und –auszeichnungen:</b></p> <p>Die Farben des Vereins sind rot und weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel. Als Auszeichnungen für besondere Verdienste sowie für langjährige Vereinszugehörigkeit können Ehrennadeln/-urkunden durch den Vorstand verliehen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>§ 4 Vereinsfarben und –auszeichnungen</b></p> <p>- keine Veränderung -</p> |

## § 5 Mitgliedschaft:

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die vorliegende Satzung anerkennt. Am aktiven Sportbetrieb des Vereins dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, ausgenommen Teilnehmer spezieller Sportkurse. Der Verein führt folgende Mitgliedschaften:

- a) **Erwachsene Mitglieder** (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) **Kinder und jugendliche Mitglieder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) **Ehrenmitglieder** (die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern für besondere Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstands verliehen werden; die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden ist möglich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft)
- d) **Familien** (= zwei Erwachsene und mindestens ein Kind)
- e) **Fördernde** Mitglieder (unterstützen die Zwecke des Vereins, kein Recht zur aktiven Teilnahme an den Übungsstunden der Abteilungen)

Der Aufnahmeantrag (= vollständig ausgefüllte Eintrittserklärung) verbunden mit dem Anerkenntnis der jeweils gültigen Satzung, nachlesbar in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Vereines unter [www.tsg-altenhain.de](http://www.tsg-altenhain.de), muss schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Das neue Mitglied erhält daraufhin eine Aufnahmebestätigung.

### 2. Rechte des Mitgliedes:

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und fördernde Wahlrecht, Stimm- und Vorschlagsrecht (diese Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist oder ein Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen wurde bzw. eine Anhörung des Mitgliedes hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung ansteht). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das

## § 5 Mitgliedschaft:

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die vorliegende Satzung anerkennt. Am aktiven Sportbetrieb des Vereins dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, ausgenommen Teilnehmer spezieller Sportkurse. Der Verein führt folgende Mitgliedschaften:

- a) **Erwachsene Mitglieder** (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) **Kinder und jugendliche Mitglieder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) **Ehrenmitglieder** (die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern für besondere Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstands verliehen werden; die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden ist möglich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft)
- d) **Familien** (~~= zwei Erwachsene und mindestens ein Kind~~) (im selben Haushalt lebende Elternteile, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Alleinerziehende sowie deren Kinder und Jugendliche)
- e) **Fördernde** Mitglieder (unterstützen die Zwecke des Vereins, kein Recht zur aktiven Teilnahme an den Übungsstunden der Abteilungen)

~~Der Aufnahmeantrag (= vollständig ausgefüllte Eintrittserklärung) verbunden mit dem Anerkenntnis der jeweils gültigen Satzung, nachlesbar in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Vereines unter [www.tsg-altenhain.de](http://www.tsg-altenhain.de), muss schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden.~~

Der Aufnahmeantrag in den Verein muss als vollständig ausgefüllte Eintrittserklärung schriftlich oder über die dafür vorgesehene Online-Eintrittserklärung des Vereins an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Damit verbunden ist das Anerkenntnis der Vereinssatzung, nachlesbar in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Vereins unter [tsg-altenhain.de](http://tsg-altenhain.de).

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die **schriftliche** Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **in Textform** vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Das neue Mitglied erhält daraufhin eine Aufnahmebestätigung.

### 2. Rechte des Mitgliedes:

- keine Veränderung -

Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. für die im Folgejahr stattfindende Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **3. Pflichten des Mitgliedes:**

Jedes Mitglied ist an die Satzungen, bestehende Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

### **4. Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Ein Austritt ist erst nach mindestens 12-monatiger beitragspflichtiger Mitgliedschaft nur zum Jahresende mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen Zahlungsrückstandes eines Jahresbeitrages und zweimaliger Mahnung oder
- wegen unehrenhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben um bei der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden.

### **3. Pflichten des Mitgliedes:**

- keine Veränderung -

### **4. Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich **oder per E-Mail** an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Ein Austritt ist erst nach mindestens 12-monatiger beitragspflichtiger Mitgliedschaft nur zum Jahresende **(31.12.)** mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen Zahlungsrückstandes eines Jahresbeitrages und zweimaliger Mahnung oder
- wegen unehrenhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben um bei der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden.

*Begründung für die Änderungen von § 5 (Mitgliedschaft): Durch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zukünftig online beantragen zu können, sind die betreffenden Formulierungen anzupassen. Zudem erfolgt eine Klarstellung was genau mit Jahresende gemeint ist sowie die Aktualisierung der Familiendefinition.*

### **§ 6 Maßregelungen:**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis, ggf. angemessene Geldstrafe,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 6 Maßregelungen**

- keine Veränderung -

## § 7 Beiträge:

- a) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- b) Die Beitragssätze gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Die monatlichen/jährlichen Beitragssätze werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- c) Die Beitragsgruppen orientieren sich an den durch den Verein geführten Mitgliedschaften gem. § 5. Ehrenmitglieder und aktive Übungsleiter sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- d) Erwachsene Mitglieder in der Berufsausbildung (Schüler, Auszubildende, Studenten) sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen auf Nachweis den Beitrag von Kindern und jugendlichen Mitgliedern.
- e) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und zur Jahresmitte fällig. Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE69ZZZ00000392838 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich ab dem 01.07. eingezogen. Änderung der Kontoverbindung oder Anschrift sind verpflichtend der Mitgliederverwaltung des Vereins umgehend mitzuteilen.
- f) Kursgebühren, Aufnahme- und Mahngebühren setzt der Vorstand fest.
- g) Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand fest. Sie sind Bestandteil des Beitrages.
- h) Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden
- i) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
- j) Vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt die erste, vier Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Alternative Konfliktlösung wird angestrebt und bei Verweigerung wird als Regelfall der Rechtsweg beschritten.

## § 7 Beiträge:

- a) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- b) Die Beitragssätze gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Die monatlichen/jährlichen Beitragssätze werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- c) Die Beitragsgruppen orientieren sich an den durch den Verein geführten Mitgliedschaften gem. § 5. Ehrenmitglieder und aktive Übungsleiter sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- d) ~~Erwachsene Mitglieder in der Berufsausbildung (Schüler, Auszubildende, Studenten) sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen auf Nachweis den Beitrag von Kindern und jugendlichen Mitgliedern.~~ Erwachsene Mitglieder in der Ausbildung (Schüler, Auszubildende, Studierende) sowie Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstleistende bis max. 27 Jahre zahlen auf Nachweis den Beitrag von Kindern und jugendlichen Mitgliedern.
- e) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und zur Jahresmitte fällig. Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE69ZZZ00000392838 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich ab dem 01.07. eingezogen. Änderung der Kontoverbindung oder Anschrift sind verpflichtend der Mitgliederverwaltung des Vereins umgehend mitzuteilen.
- f) Kursgebühren, Aufnahme- und Mahngebühren setzt der Vorstand fest.
- g) Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand fest. Sie sind Bestandteil des Beitrages.
- h) Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden
- i) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
- j) Vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt die erste, vier Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Alternative Konfliktlösung wird angestrebt und bei Verweigerung wird als Regelfall der Rechtsweg beschritten.

*Begründung für die Änderung von § 7 (Beiträge): Aktualisierung der Bedingungen, in welchen Fällen Erwachsene eine Ermäßigung erhalten können.*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 8 Vereinsorgane:</b><br/>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die <b>Mitgliederversammlung</b> und</li> <li>b) der <b>Vorstand</b>.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>§ 8 Vereinsorgane</b><br/><i>- keine Veränderung -</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>§ 9 Die Mitgliederversammlung:</b><br/>Die <b>ordentliche Mitgliederversammlung</b> wird einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Eine <b>außerordentliche Mitgliederversammlung</b> ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies a) der Vorstand beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorstand beantragt hat. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleiche Befugnis zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Einladung kann erfolgen: 1) aus Kostengründen pauschal per Ankündigung/Anzeige in der Bad Sodener Zeitung zzgl. Aushang in der Kahlbachhalle oder 2) individuell pro Mitglied älter als 16 Jahre entweder a) schriftlich oder b) elektronisch per E-mail oder c) per Fax.</p> <p>Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. <u>Diese soll folgende Punkte enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bericht des Vorstands und der Abteilungen</li> <li>b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer</li> <li>c) Entlastung des Kassenwarts</li> <li>d) Entlastung des restlichen Vorstands</li> <li>e) Wahlen (soweit erforderlich)</li> <li>f) Anträge der Mitglieder (sofern fristgerecht eingereicht)</li> <li>g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>h) Verschiedenes (z.B. Ernennung v. Ehrenmitgliedern)</li> </ul> | <p><b>§ 9 Die Mitgliederversammlung:</b><br/>Die <b>ordentliche Mitgliederversammlung</b> wird einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres durch den Vorstand einberufen. <del>Die Einladung der Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.</del> Eine <b>außerordentliche Mitgliederversammlung</b> ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies a) der Vorstand beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorstand beantragt hat. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleiche Befugnis zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen. <del>Die Einladung kann erfolgen: 1) aus Kostengründen pauschal per Ankündigung/Anzeige in der Bad Sodener Zeitung zzgl. Aushang in der Kahlbachhalle oder 2) individuell pro Mitglied älter als 16 Jahre entweder a) schriftlich oder b) elektronisch per E-mail oder c) per Fax.</del> Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem jeweiligen Versammlungstermin durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aushang in der Kahlbachhalle,</li> <li>2. E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse (nur an Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und</li> <li>3. Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.</li> </ol> <p>Eine Einladung in anderer Form (z.B. schriftlich oder in der Zeitung) erfolgt nicht. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, werden ausschließlich mittels Aushang in der Kahlbachhalle und auf der Internetseite des Vereins über den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung informiert.</p> <p>Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. <u>Diese soll folgende Punkte enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bericht des Vorstands und der Abteilungen</li> <li>b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer</li> <li>c) Entlastung des Kassenwarts</li> <li>d) Entlastung des restlichen Vorstands</li> <li>e) Wahlen (soweit erforderlich)</li> <li>f) Anträge der Mitglieder (sofern fristgerecht eingereicht)</li> <li>g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>h) Verschiedenes (z.B. Ernennung v. Ehrenmitgliedern)</li> </ul> |

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich; sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Wahlen haben auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist immer unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen; eine separate Mitgliederinformation erfolgt nicht. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereines

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich; sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder ab dem vollendeten ~~14. 16. bis zum vollendeten 21.~~ Lebensjahr stimmberechtigt. Wahlen haben auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist immer unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen; eine separate Mitgliederinformation erfolgt nicht. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereines.

*Begründung für die Änderungen von § 9 (Mitgliederversammlung): Durch die Anpassung des wahlberechtigten Personenkreises soll erreicht werden, dass der Jugendwart als Vorstandsmitglied von allen getragen wird und eine Wahl auch dann möglich ist, sollte kein wahlberechtigter Jugendlicher an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Außerdem wird die Regelung bezüglich der Einladung zur Mitgliederversammlung aktualisiert und präzisiert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail hat sich seit einigen Jahren bewährt. Zusätzlich wird die Einladung insbesondere für Mitglieder ohne beim Verein hinterlegter E-Mail-Adresse in der Kahlbachhalle ausgehängt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Die bisherigen Optionen (Versand per Brief/Fax und Veröffentlichung in der Zeitung) sollen aus Effizienz- und Kostengründen entfallen.*

## § 10 Der Vorstand:

### Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Pressesprecher
- Jugendwart
- Abteilungsleiter
- Rechtswart (kann besetzt werden)
- Beisitzer (max. 2 Beisitzer können durch den Vorstand für bestimmte Zwecke ernannt werden).

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis haben alle Vorstandsmitglieder gleichwertiges Stimmrecht, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

## § 10 Der Vorstand:

### Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Pressesprecher
- Jugendwart (kann besetzt werden)
- Abteilungsleiter
- Rechtswart (kann besetzt werden)
- Beisitzer (max. ~~2~~ 3 Beisitzer können durch den Vorstand für bestimmte Zwecke ernannt werden).

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis haben alle Vorstandsmitglieder gleichwertiges Stimmrecht, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.



Der Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der 1. Vorsitzende bzw. der Schriftführer alle Mitglieder des Vorstands ein.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

Zu den Aufgaben des Vorstands u. a. gehören:

- die Vereinspolitik zu bestimmen,
- gesamtverantwortlich die Führungsaufgabe zu wahren,
- über die Verteilung einzelner Aufgaben zu entscheiden,
- über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden und
- Ausgaben zu bewilligen und den Verein zu repräsentieren.

~~Der Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.~~ Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der 1. Vorsitzende bzw. der Schriftführer alle Mitglieder des Vorstands ein. ~~Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.~~

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten ist alternativ im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, wenn der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende dazu auffordert. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Der Vorstand ist im Umlaufverfahren per E-Mail beschlussfähig, wenn sich mindestens vier Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligen.

~~Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.~~ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Zu den Aufgaben des Vorstands u. a. gehören:

- die Vereinspolitik zu bestimmen,
- gesamtverantwortlich die Führungsaufgabe zu wahren,
- über die Verteilung einzelner Aufgaben zu entscheiden,
- über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden und
- Ausgaben zu bewilligen und den Verein zu repräsentieren.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts bzw. des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

*Begründung für die Änderungen von § 10 (Vorstand): Die vielfältigen Aufgaben im Verein, die durch Ehrenamtliche geleistet werden, erfordern die Möglichkeit für den Vorstand, diese auf mehreren Schultern zu verteilen. Die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten per E-Mail soll dem Vorstand mehr Flexibilität bei Entscheidungen zu einzelnen Punkten geben. Die Regelung bezüglich der Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird zur Präzisierung an die Mustersatzung des Landessportbunds Hessen angeglichen. Die Ermächtigung zur Satzungsänderung im Fall von Änderungsanforderungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts soll eine zeitnahe Umsetzung von Satzungsänderungen ohne erneute Mitgliederversammlung sicherstellen.*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 11 Abteilungen und Ordnungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.</li> <li>2. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.</li> <li>3. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer zu protokollierenden Versammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsvorstand. Die Abteilungsvorstände setzen sich wie folgt zusammen a) Abteilungsleiter und b) Stv. Abteilungsleiter. Folgende Funktionen können besetzt werden: c) Schriftführer d) Kassierer (die Abteilungskasse ist Teil der Vereinskasse) und e) Jugendwart. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, so wird er vom Vorstand berufen.</li> <li>4. Die Abteilungsleiter/der Vorstand sind/ist berechtigt, Abteilungsordnungen/separate Ordnungen aufzustellen. Diese Abteilungsordnungen haben die Bestimmungen der Fachverbände zu beachten. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen.</li> <li>5. Sofern Abteilungen oder Spielgemeinschaften mit Genehmigung des Vereins eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes und sind Gegenstand der Vereinskassenprüfung. Der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht dieser Abteilungen oder Spielgemeinschaften sind bis zum 01. März des Folgejahres zum Geschäftsjahr unaufgefordert dem Verein vorzulegen.</li> <li>6. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig ob es durch den Verein oder die Abteilungen erworben wurde oder durch Schenkung zugefallen ist.</li> </ol> | <p><b>§ 11 Abteilungen und Ordnungen:</b><br/>- keine Veränderung -</p>    |
| <p><b>§ 12 Wahlen:</b></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, die Vorstände der Abteilungen durch die Abteilungsversammlung/en, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmeregelungen innerhalb der Abteilungen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p><b>§ 12 Wahlen</b><br/>- keine Veränderung -</p>                        |
| <p><b>§ 13 Versicherungsschutz (Haftung):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>§ 13 Versicherungsschutz (Haftung)</b><br/>- keine Veränderung -</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 14 Auflösung des Vereins:</b><br/>Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Diakoniestation Vortaunus, Zweigstelle Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>§ 14 Auflösung des Vereins</b><br/><i>- keine Veränderung -</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>§ 15 Datenschutz:</b></p> <p>1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke, zum Beispiel die Mitgliederverwaltung, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,</li> <li>b) Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,</li> <li>c) Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,</li> <li>d) Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)</li> <li>e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO</li> </ul> <p>2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.</p> | <p><b>§ 15 Datenschutz:</b></p> <p><del>1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke, zum Beispiel die Mitgliederverwaltung, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,</del></li> <li><del>b) Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,</del></li> <li><del>c) Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,</del></li> <li><del>d) Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)</del></li> <li><del>e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO</del></li> </ul> <p><del>2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.</del></p> <p>1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.</p> <p>2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                     | des Vereins auf der Seite „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich. Bei Änderungen der DSO werden die Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt.                                                                                                                                                            |
| <i>Begründung für die Änderung von § 15 (Datenschutz): Aktualisierte Empfehlung des Landessportbundes Hessen (Mustersatzung Sportvereine Stand 2025) zur Umsetzung von Datenschutzerfordernissen.</i>                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 16 Schlussbestimmung:</b><br>Diese von der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung vom 27. März 2009. | <b>§ 16 Schlussbestimmung:</b><br>Diese von der Mitgliederversammlung am <del>22. März 2019</del> <b>20. März 2026</b> beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung vom <del>27. März 2009</del> <b>22. März 2019</b> . |
| <i>Begründung für die Änderung von § 16 (Schlussbestimmung): Inkraftsetzung der neuen Satzung im Falle der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2026.</i>                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |